



# **Amtschef- und Agrarministerkonferenz vom 18. bis 20. März 2015 in Bad Homburg**

## **TOP 42: Arbeitsgruppe des Bundes und der Länder zum nationalen Kormoran-Management; hier: Bericht des BMEL**

(Beschluss der AMK am 27. Oktober 2011 in Suhl – TOP 32)

(Beschluss der ACK am 15. Januar 2015 in Berlin – TOP 36)

Im Lichte des Koalitionsvertrages von 2009, in dem das Ziel, „auf europäischer Ebene auf die Erstellung eines Managementplans für Kormorane drängen“ zu wollen, verankert war, und einer Entschließung des Deutschen Bundestages vom 10. November 2010 (BT-Drs. 17/7342) „sich in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Europäischen Parlaments unter Beachtung der Vorgaben der EG-Vogelschutzrichtlinie für einen europaweit koordinierten Aktionsplan mit dem Ziel einer nachhaltigen Bestandsregulierung einzusetzen und dessen Auswirkungen zu beobachten“, wurde im Rahmen der AMK am 27. Oktober 2011 beschlossen:

„Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nimmt auf Grundlage dieser Analyse Kontakt mit dem für Naturschutz und Vogelschutz zuständigen Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf, mit dem Ziel der Errichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe für ein nationales deutsches Kormoran-Management der Agrar- und Umweltressorts des Bundes und der Länder.“

Die ACK am 15. Januar 2015 in Berlin fasste den folgenden Beschluss:

„Die Amtschefinnen und Amtschefs der Agrarressorts von Bund und Ländern nehmen den Bericht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur Kenntnis. Sie bedauern, dass der Bericht bislang noch nicht abschließend einvernehmlich abgestimmt werden konnte und bitten das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Beratungen fortzusetzen und zur nächsten Agrarministerkonferenz einen gemeinsamen Bericht vorzulegen.

Sie sprechen sich dafür aus, die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum nationalen Kormoran-Management fortzuführen.

Sie bitten die für Umwelt zuständigen Ressorts um Unterstützung sowie entsprechende Beteiligung an der Arbeitsgruppe.“

Die Kormoran-AG tagte am 9. März 2012, 15. August 2012, 22. August 2013 und 13. August 2014. Als Ergebnisse der Sitzungen bleiben festzuhalten:

Die Mitglieder der Kormoran-AG erkennen und stellen fest, dass die AG der Versachlichung dient. Der bisherige, durch den Beschluss der AMK initiierte, Entwicklungs-, Diskussions- und Entscheidungsfindungsprozess der Kormoran-AG ist nach Auffassung der Mitglieder der AG zu begrüßen und als konstruktiv zu bewerten.

1. Besprochen wurde,

- dass der Kormoran in vielen Aquakulturbetrieben und insbesondere in Teichwirtschaften erheblichen wirtschaftlichen Schaden anrichtet,
- dass nach einer langen Phase mit einem Anstieg der Kormoranbestände sich der Brutbestand in den letzten Jahren in vielen Regionen Europas nicht mehr weiter erhöht oder sogar abgenommen hat.

2. Die folgenden Dokumente wurden besprochen:

- Die AG überprüfte und aktualisierte die ebenfalls für die AMK am 27. Oktober 2011 vorgelegte Analyse und Bewertung zu den in Deutschland vorgenommenen Bestandsmanagementmaßnahmen für den Kormoran.
- Untersuchungen über den Einfluss von Kormoranen auf Fischbestände in Deutschland, insbesondere auf Leitarten der Forellen- und Äschenregion, wurden zusammengestellt und

- Kriterien entwickelt und abgestimmt, anhand derer eine Überprüfung der Plausibilität der zusammengestellten Untersuchungen erfolgen soll.
  - Eine Liste der den Kormoran betreffenden Urteile der letzten Jahre wurde erstellt und soll laufend aktualisiert werden, um den Verwaltungen der Länder Handhabe für weitere Maßnahmen zu geben.
  - BMUB hat ein Papier zur Zulässigkeit von Abwehrmaßnahmen in NATURA 2000-Gebieten erarbeitet, das Grundlage der Diskussionen in der AG war.
3. Die AG hat einen Abgleich zwischen der Musterverordnung des BMUB aus dem Jahr 1996 und den aktuellen Verordnungen der Länder vorgenommen.
4. Das Leitliniendokument der KOM zu den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie „Great cormorant –Applying derogations under Article 9 of the Birds Directive 2009/147/EC“ ([http://ec.europa.eu/environment/nature/pdf/guidance\\_cormorants.pdf](http://ec.europa.eu/environment/nature/pdf/guidance_cormorants.pdf)) wurde insgesamt seitens der Bundesregierung auf europäischer Ebene mitgetragen. Sowohl hinsichtlich des Begriffs des Schadens als auch hinsichtlich der allgemeinen Begriffsbestimmung der Fischerei (Einbezug der Angelfischerei) bestehen in der AG unterschiedliche Positionen.
5. Als Handlungsoption kommt die Ausarbeitung einer Empfehlung in Betracht, die als Hilfestellung zur Lösung der Kormoranproblematik für die nach dem Grundgesetz für das Fischereiwesen und den Vollzug des Artenschutzrechts zuständigen Länder dienen kann. Das im AMK-Beschluss formulierte Ziel eines nationalen Kormoran-Managements auf Bundesebene mit Handlungspflichten der Länder ist verfassungsrechtlich, vor allem wegen der Zuständigkeit der Länder, nicht durchführbar. Jedoch sind die Erstellung von Empfehlungen und eine verbesserte Koordinierung der Maßnahmen der Länder möglich. Dies kann auch ggf. eine Länder übergreifende Managementplanung umfassen, sofern mehrere Länder einen entsprechenden Plan aufstellen und umsetzen wollen.

## **Empfehlung**

Auch vor dem Hintergrund einer Stagnation bzw. eines gebietsweisen Rückgangs des Kormoranbestandes erscheint eine Fortführung der Kormoran-AG auf der Basis der bisherigen Arbeit grundsätzlich wünschenswert. Die AG sollte sowohl die aktuell und zukünftig verursachten Schäden als auch die Entwicklung des Brutbestandes verfolgen. Die AG strebt für ihre weitere Arbeit

insbesondere eine verbesserte Koordinierung der Maßnahmen der zuständigen Länder an. Hier wird sie sich verstärkt einbringen.

Seitens der Umweltseite liegt noch keine Zusage zur Fortführung der AG vor.